

Klausur Nr. 2

Sachverhalt Teil I: M ist Eigentümerin einer Briefmarkensammlung, die sie im ehelichen Schlafzimmer aufbewahrt. Der in derselben Wohnung lebende 19-jährige Sohn S weiß, wo das Album aufbewahrt ist. Er entnimmt diesem am 23.02.17 die Briefmarke „Abruzzen“ und die Briefmarke „Matterhorn“ und veräußert diese an K, der einen Sammlerladen betreibt und nichts davon ahnt, wie S an die Marken gekommen ist.

Für die „Abruzzen“ zahlt K ihrem Wert entsprechend 250,- €. Da K bereits zwei wertgleiche, identische Marken „Abruzzen“ vorrätig hat, legt er die von S angekaufte Marke „Abruzzen“ zu diesen beiden Marken in ein Lagerfach, wodurch die drei Marken nun nicht mehr voneinander zu unterscheiden sind.

Für die Briefmarke „Matterhorn“ erhält S 1.000,- €. Diese Briefmarke wurde beim Transport, da es an diesem Tag regnete, feucht. Der von K gezahlte Preis entspricht dem Wert dieser Briefmarke im feuchten Zustand. K lässt die Briefmarke für 50,- € von einem Restaurator trocknen; andernfalls hätte eine schimmelbedingte Wertminderung der Marke gedroht. Nun hat die Marke einen Wert von 1.100,- €. K veräußert sie für 1.200,- € an B.

M möchte wegen der Briefmarken keinesfalls gegen S, sondern - auch wenn dafür ein weiteres Verhalten von ihr erforderlich ist - gegen K vorgehen.

Sachverhalt Teil II: Am 03.07.2013 wurde im Laden des K eingebrochen. Zur Durchführung dringender Reparaturarbeiten hatte K seinen Vermieter V einen Zweitschlüssel überlassen, damit dieser nach Feierabend den Handwerkern die Tür zu den Geschäftsräumen öffnen konnte. K hat V darauf hingewiesen, dass er danach unbedingt wieder absperren solle.

V vergaß, die Tür zuzusperren, sondern zog diese nur zu, sodass Dieb D ohne großen Aufwand in die Ladenräume des K gelangen konnte. Wäre die Tür verschlossen gewesen, hätte D nicht einbrechen können. Beim Durchsuchen brach D Schränke und Vitrinen des K auf, sodass am Mobiliar ein Schaden i.H.v. 1.500,- € entstand. Weil er dabei nicht sofort Wertsachen fand, flüchtete D, ohne etwas mitzunehmen.

Nach Aufklärung des Sachverhalts erwirkte K darauf gegen D ein seit 05.11.2013 rechtskräftiges Urteil, in dem D zur Zahlung von 1.500 € verurteilt wurde. D zahlte jedoch mangels Solvenz nichts. K wandte sich daher im Dezember 2013 an V und verlangte von diesem Schadensersatz i.H.v. 1.500,- €. V erklärte gegenüber K Anfang 2014, dass dieser ihm für Januar 2014 die monatliche Miete i.H.v. 1.500,- € nicht zahlen müsse und damit dann der Anspruch abgegolten sein solle. K ließ sich darauf ein.

Als V nun im März 2017 erfährt, dass D vor kurzem ein erhebliches Vermögen geerbt hat, fragt er sich ob er gegen D einen Ausgleich wegen der 1.500,- € verlangen kann.

Fragen zu Teil I:

1. Welche Ansprüche hat M gegen K hinsichtlich der Briefmarke „Abruzzen“?
2. Welche Ansprüche hat M gegen K hinsichtlich der Briefmarke „Matterhorn“?

Frage zu Teil II: Hat V gegen D einen durchsetzbaren Anspruch i.H.v. 1.500,- €?

Hinweis für den Bearbeiter: Es ist davon auszugehen, dass die Briefmarken nicht mehr zur Frankierung von Postsendungen akzeptiert werden und D alle ihm zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel nutzen wird.

Skizzierung der inhaltlichen Probleme:

Teil I, Frage 1: Welche Ansprüche hat M gegen K hinsichtlich der Briefmarke „Abruzzen“?

A) Anspruch auf Herausgabe gem. § 985 BGB

M müsste Eigentümerin der Briefmarke und K deren unrechtmäßiger Besitzer sein, § 986 BGB.

I. Eigentum der M

1. M war ursprünglich Eigentümerin. Durch den Diebstahl seitens des S hat M das Eigentum nicht verloren. M könnte aber das Eigentum verloren haben, wenn K von S die Briefmarke gem. §§ 929, 932 I S. 1, II BGB gutgläubig erworben hätte.

a) S hat sich mit K gem. § 929 S. 1 BGB dinglich über den Eigentumsübergang geeinigt und diesem die Briefmarke übergeben

b) Die fehlende Berechtigung des S wird dadurch überwunden, dass K hinsichtlich der Eigentümerstellung des S gutgläubig i.S.d. § 932 II BGB war.

Anmerkung: Die Annahme grober Fahrlässigkeit war aufgrund des Sachverhalts nicht vertretbar.

c) Ein gutgläubiger Erwerb könnte aber ausgeschlossen sein, weil die M den unmittelbaren Besitz an der Briefmarke aufgrund des Diebstahls unfreiwillig verloren hat, die Briefmarke ihr also abhandengekommen ist, § 935 I S. 1 BGB. Da die Briefmarken im Schlafzimmer der M lagen, war diese unmittelbare Besitzerin. Selbst wenn man – wenig überzeugend – davon ausginge, dass S Mitbesitzer war (er wohnt in derselben Wohnung), würde dies nichts ändern, da auch der unfreiwillige Verlust des Mitbesitzes zum Abhandenkommen führt.

Anmerkung: Wenn im SV steht, dass S noch bei seinen Eltern wohnt, sollte sich diese Information – wenn möglich – irgendwo in der Lösung wiederfinden (sog. „Echoprinzip“).

d) Ein gutgläubiger Erwerb aufgrund § 935 II BGB ist im vorliegenden Fall nicht möglich. Zwar handelt es sich bei Briefmarken um Geld im weiteren Sinne (man bezahlt damit das Porto) bzw. um Inhabermarken i.S.d. § 807 BGB und damit um Inhaberpapiere i.S.d. § 935 II BGB. Da es sich vorliegend aber um Sammlermarken handelt, die nicht mehr als Postwertzeichen akzeptiert werden, greift § 935 II BGB nicht ein.

Ergebnis: K hat trotz Gutgläubigkeit das Eigentum nicht gem. §§ 929 S. 1, 932 I S. 1, II BGB erworben.

2. Fraglich ist aber, ob K gem. **§§ 948, 947 BGB** kraft Gesetzes Eigentümer wurde.

a) K besaß bereits zwei identische Briefmarken Abruzzan. Die Marke der M wurde von K zu den anderen beiden gelegt und war danach nicht mehr von den anderen beiden zu unterscheiden. Dadurch wurden die Briefmarken zwar nicht körperlich, jedoch mangels Unterscheidbarkeit faktisch untrennbar miteinander vermengt, sodass aufgrund des § 948 BGB die Vorschrift des § 947 BGB zur Anwendung kommt.

b) In der Rechtsfolge entstand an den drei Briefmarken Miteigentum von M und K gem. § 947 I BGB. Für das ausnahmsweise Entstehen von Alleineigentum gem. § 947 II BGB enthält der Sachverhalt keine Hinweise, da es nach ganz h.M. hierfür nicht auf das Mengenverhältnis ankommt. Aber selbst wenn man mit einer M.M. auf eine quantitative Betrachtung abstellt, reicht hierfür ein Verhältnis von lediglich „2:1“ eindeutig nicht aus. Ein Alleineigentumserwerb wäre nur dann der Fall, wenn die Miteigentümlösung zu ungerechten Ergebnissen führen würde, weil sich z.B. die Miteigentumsanteile nicht eindeutig bestimmen lassen („Klassiker“: Bargeld wird in die Geschäftskasse gesteckt: gem. § 947 I HS 2 BGB bestimmen sich die Miteigentumsanteile nach dem Wert zur Zeit der Vermengung; der Kassenbestand zu diesem Zeitpunkt wird aber regelmäßig nicht bekannt sein) bzw. die Lösung über §§ 951 I S. 1, 812 I S. 1 Alt. 2 BGB zu praktikableren Ergebnissen führt. Dies ist hier gerade nicht der Fall: M will nicht Wertersatz, sondern als Sammlerin Ihre Briefmarke wieder haben. Ein schutzwürdiges Vertrauen des K, Alleineigentümer geworden zu sein, kommt bei einem gesetzlichen Eigentumserwerb auch nicht in Betracht.

Ergebnis: M ist daher zumindest Miteigentümerin geblieben, §§ 948, 947 I BGB.

II. Unrechtmäßiger Besitz des K, § 986 I S. 1 BGB

Fraglich ist, ob K gegenüber M gem. § 986 I S. 1 BGB zum Besitz berechtigt war.

1. Der Kaufvertrag mit S, der trotz anfänglicher Unmöglichkeit nicht nichtig war (vgl. § 311a I BGB) gibt dem K gegenüber M aufgrund der „Relativität des Schuldverhältnisses“ kein Recht zum Besitz.

2. Allerdings wurde K aufgrund der §§ 948, 947 I BGB Miteigentümer. Miteigentum gibt im Verhältnis zu Dritten unstreitig ein dingliches Recht zum Besitz. Im Verhältnis zum anderen Miteigentümer besteht ein Recht zum Besitz aber nur dann, wenn eine entsprechende Besitzberechtigung zwischen den Miteigentümern vereinbart wurde, vgl. § 745 I S. 1 Alt. 2, II BGB. Dies war nicht der Fall, sodass K gegenüber M kein Recht zum Besitz zusteht.

III. Rechtsfolge des § 985 BGB: Herausgabe des Mitbesitzes (§ 743 II BGB) oder des Alleinbesitzes nach erfolgter Teilung in Natur (§§ 749, 752 BGB)

1. Ein Anspruch auf Herausgabe der Briefmarke an M scheidet aus zwei Gründen aus.

Zum einen ist der konkrete Besitz an der Briefmarke, die ursprünglich der M gehörte, nicht mehr individualisierbar vorhanden. Zum anderen waren M und K jeweils Miteigentümer. Ein Anspruch auf Herausgabe der Sache an M allein besteht daher nicht.

2. Daher steht der M gegen K nur ein **Anspruch auf Einräumung des Mitbesitzes** an den Briefmarken zu. Diese Anspruchsrichtung folgt letztlich aus der Vorschrift des **§ 743 II BGB**, wonach jeder Miteigentümer zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstandes berechtigt ist.

Da eine Briefmarke aber nicht sinnvoll gemeinsam „gebraucht“ werden kann, ist der Anspruch der M gegen K letztlich darauf gerichtet, dass die Briefmarken z.B. in einem Bankschließfach hinterlegt werden, zu deren Öffnung M und K einen Schlüssel bekommen und sie nur gemeinsam das Schließfach öffnen können.

3. Da eine gemeinsame „Benutzung“ der drei Briefmarken in einem Schließfach nicht sinnvoll ist, kann M von K gem. **§ 749 I BGB** jederzeit die **Zustimmung zur Aufhebung der Miteigentümergeinschaft** und daran anschließend die Auseinandersetzung (sog. „Teilung“) verlangen. Da eine Aufhebung durch Verkauf nur in Betracht kommt, wenn eine Teilung in Natur ausgeschlossen ist (§§ 752, 753 I S. 1 BGB), kann M von K bzgl. einer der drei Briefmarken die Übertragung des Miteigentumsanteils des K an sich verlangen. Diese Übertragung erfolgt gem. § 929 S. 1 BGB, sodass M hinsichtlich einer Briefmarke Alleineigentümerin wird. Im Anschluss hieran steht der M gegen K ein Anspruch auf Herausgabe dieser konkreten Briefmarke zu.

Ergebnis: M hat gegen K nach erfolgter Teilung gem. § 985 BGB einen Anspruch auf Herausgabe des Alleinbesitzes an der Briefmarke, auf die sich K und M im Wege der Teilung in Natur verständigt haben.

Anmerkung: Es war sicher vertretbar, die §§ 743 II, 749 BGB als eigene Anspruchsgrundlage zu prüfen. Die Inzidentprüfung im Rahmen des § 985 BGB war aber in Bezug auf den Wunsch der M, „ihre“ Briefmarke zurück zu bekommen, zielführender.

B) Weitere Herausgabeansprüche:

I. Ein Herausgabeanspruch aus § 861 I BGB entfällt, da der gutgläubige K als „Besitznachfolger“ gegenüber M nicht fehlerhaft besitzt, vgl. § 858 II S. 1 BGB.

II. Ein Herausgabeanspruch aus § 1007 I BGB entfällt, da K gutgläubig war (§ 1007 I BGB).

III. Ein Herausgabeanspruch aus § 1007 II BGB besteht vor der „Auseinandersetzung“ nicht (s.o. zu § 985 BGB). Nach der Teilung in Natur lässt sich auch ein Anspruch aus § 1007 II BGB zu bejahen.

IV. Ein Anspruch auf Herausgabe des Besitzes gem. § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB scheitert daran, dass der Besitz von S geleistet wurde (Subsidiarität der Eingriffskondition). Zwar könnte man im Hinblick auf die Wertung des § 935 I BGB hiervon eine Ausnahme zulassen. Dies wird von der h.M. aber nur bejaht, wenn aufgrund eines gesetzlichen Eigentumsverlustes ein Anspruch aus § 985 BGB entfällt (sog. „Einbaufälle“), was hier aber gerade nicht der Fall war (s.o.). Jedenfalls scheitert der Anspruch daran, dass die Besitzkondition im Wege der Nichtleistungskondition gegenüber § 861 I BGB subsidiär ist.

C) Ansprüche auf Schadensersatz und Wertersatz

I. In Betracht kommt zunächst ein Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 989, 990 BGB.

1. Zur Zeit des schädigenden Ereignisses (Vermengung der Briefmarken) bestand mangels gutgläubigen Erwerbs (§ 935 I S. 1 BGB) eine Vindikationslage.

2. Aufgrund des dadurch erfolgten Miteigentumserwerbs müsste dem K die Herausgabe unmöglich geworden sein. Diese Unmöglichkeit ist vor der Teilung in Natur zumindest aus tatsächlichen Gründen zu bejahen, da die Briefmarken nicht mehr voneinander unterscheidbar waren.

3. Mangels Rechtshängigkeit bestünde der Anspruch aber nur dann, wenn K hinsichtlich seines fehlenden Rechts zum Besitz bei Besitzerwerb bösgläubig gewesen, § 990 I S. 1 BGB. Da K die Briefmarke für sich besitzt, müsste er hinsichtlich eines Rechts zum Eigenbesitz gutgläubig gewesen sein. Ein Recht zum Eigenbesitz stünde K zu, wenn er glauben durfte, Eigentümer geworden zu sein. Da K hinsichtlich der Eigentümerstellung des S gutgläubig war, durfte K davon ausgehen, Eigentümer geworden zu sein.

Ergebnis: Da K an ein Recht zum Eigenbesitz glauben durfte, scheidet der Schadensersatzanspruch aus §§ 989, 990 I S. 1 BGB mangels Bösgläubigkeit aus.

II. Anspruch aus § 823 I BGB

Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB scheitert an der Sperrwirkung des EBV, § 993 I HS 2 BGB. Die Voraussetzungen des § 992 BGB, der „Brücke“ ins Deliktsrecht, liegen nicht vor. K hat weder verbotene Eigenmacht, noch eine Straftat begangen.

Da auch die Voraussetzungen der Zurechnungsnorm des § 858 II S. 2 BGB nicht vorliegen (K ist Rechtsnachfolger im Besitz), braucht nicht entschieden zu werden, ob § 992 BGB eigene verbotene Eigenmacht oder eine eigene Straftat voraussetzt.

III. Anspruch aus §§ 951 I S. 1, 812 I S. 1 Alt. 2 BGB

Nach § 951 I S. 1 BGB könnte M nach Bereicherungsrecht (Rechtsgrundverweisung!) Wertersatz verlangen, wenn Sie kraft Gesetzes gem. § 948 BGB ihr Eigentum an der Briefmarke verloren gehabt hätte. Dies war aber nicht der Fall. M blieb Miteigentümerin der Briefmarke (s.o.). Ein bereicherungsrechtlicher Wertersatzanspruch ist in diesem Fall nicht sinnvoll, da M von K die Aufhebung im Wege der Teilung in Natur verlangen kann und auf diese Weise „ihre“ (besser: eine) Briefmarke Abruzzen zurückerhält. Damit hat M keinen (endgültigen) Rechtsverlust erlitten.

Ergebnis: Ein Anspruch auf Wertersatz gem. §§ 951 I S. 1, 812 I S. 1 Alt. 2 BGB scheidet daher aus.

Anmerkung: Wer das Problem der Aufhebung der Miteigentümergeinschaft verkannt hat und einen Eigentumsverlust angenommen hat, musste dann konsequenter Weise den Anspruch aus §§ 951 I S. 1, 812 BGB bejahen. Da das Erkennen des Problems nicht gerade leicht war, dürfte dieser „Fehler“ nicht allzu sehr ins Gewicht fallen.

Teil I, Frage 2: Welche Ansprüche hat M gegen K hinsichtlich der Briefmarke „Matterhorn“?

Herausgabeansprüche z.B. aus § 985 BGB bzw. § 1007 II BGB scheitern bereits daran, dass K nicht mehr im Besitz der Briefmarke ist, sondern B, gegen den keine Ansprüche geltend gemacht werden. In Betracht kommen daher **nur Zahlungsansprüche** auf Erlösherausgabe bzw. Schadensersatz.

A) Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1.100,- €

Ein Anspruch auf Schadensersatz wäre gerichtet auf Ersatz des Wertes zur Zeit der Schädigung. Dies war die Weiterveräußerung an B, sodass der Anspruch auf Zahlung von 1.100,- € gerichtet wäre.

I. Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 687 II S. 1, 678 BGB

Mit der Weiterveräußerung der Briefmarke an B führte K ein fremdes Geschäft der M. Da K bzgl. der Briefmarke „Matterhorn“ aber gutgläubig hinsichtlich des Eigentumserwerbs war, scheidet mangels positiver Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts ein Anspruch aus § 687 II BGB aus.

II. Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 990 I S. 1, 989 BGB

Durch die Weiterveräußerung an B wurde dem K die Herausgabe unmöglich. Allerdings war K gutgläubig (s.o.), sodass die Voraussetzungen der §§ 990 I S. 1, 989 BGB nicht vorliegen.

III. Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB scheidet an der Sperrwirkung des EBV, § 993 I HS 2 BGB.

B) Anspruch auf Herausgabe des Erlöses i.H.v. 1.200,- €

I. Anspruch auf Erlösherausgabe gem. §§ 687 II S. 1, 681 S. 2, 667 Alt. 2 BGB

Ein Anspruch aus angemessener Eigengeschäftsführung entfällt mangels Bösgläubigkeit des K (s.o.).

II. Anspruch auf Erlösherausgabe gem. §§ 985, 275 I, IV, 285 BGB

Eine Erlösherausgabe aus **§§ 985, 275 IV, 285 BGB** ist nicht geschuldet, da § 285 BGB auf § 985 BGB nicht anwendbar ist. Die Bejahung des von Bösgläubigkeit und/oder Rechtshängigkeit unabhängigen Anspruchs aus § 285 BGB passt nicht in das Regelungskonzept des EBV, nach welchem grds. nur die „schwarzen Schafe“ haften sollen. Die §§ 987 ff. BGB sind daher *leges speciales*.

III. Anspruch aus § 816 I S. 1 BGB

1. K hat als Nichtberechtigter über die Briefmarke „Matterhorn“ verfügt. Diese Verfügung war aber wegen § 935 I S. 1 BGB nicht wirksam. Die Eigentümerin M kann aber die Verfügung gem. § 185 II S. 1 Var. 1 BGB genehmigen. Die Genehmigung bezieht sich dabei aber nur auf die Rechtsfolgen. Durch die Genehmigung wird B also nicht Berechtigter, sondern bleibt trotz der Genehmigung Nichtberechtigter im Sinne des § 816 I S. 1 BGB. Dogmatisch lässt sich dies am saubersten damit erklären, dass entgegen § 184 I BGB die Genehmigung nur *ex nunc*-Wirkung hat (vgl. Wortlaut: „...**wird** wirksam...“). Eine Genehmigung liegt derzeit nicht vor. Allerdings will M keinesfalls gegen S vorgehen, sondern nur gegen K, auch wenn dazu ein „weiteres Verhalten“ von ihr erforderlich ist.

Aufgrund dieser Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass M die Verfügung genehmigen wird, da sie nur dann Ansprüche gegen K hat. In der Geltendmachung des Anspruchs aus § 816 I S. 1 BGB ist eine konkludente Genehmigung zu sehen.

Ergebnis: Nach erfolgter Genehmigung liegt der Tatbestand des § 816 I S. 1 BGB vor.

2. Fraglich ist allerdings, was „durch die Verfügung erlangt“ wurde. Nach dem strikten Wortlaut wurde durch die Verfügung lediglich gem. § 362 I BGB die Befreiung des K von seiner Verbindlichkeit aus § 433 I S. 1 BGB zur Übereignung an B erlangt. Da eine Herausgabe einer Verbindlichkeit nicht möglich ist, wäre gem. § 818 II BGB lediglich Wertersatz i.H.v. 1.100,- € geschuldet. Gegen diese Lösung spricht aber ein Vergleich zu § 816 I S. 2 BGB. Der Gesetzgeber geht selbst davon aus, dass bei der schenkweisen Verfügung eines Nichtberechtigten „nichts“ erlangt wurde. Ansonsten hätte er keinen Direktanspruch gegen den Beschenkten auf Rückübertragung des gutgläubig Erlangten geregelt.

Damit muss das Erlangte der Erlös aus der „causa“, sprich der erzielte Kaufpreis in Höhe von 1.200,- € sein. Dies überzeugt, da nicht einzusehen ist, dass ein Nichtberechtigter den Mehrerlös behalten darf, den der Eigentümer bei geschicktem Verkaufsverhalten genauso gut hätte erzielen können.

3. Allerdings sind von dem Anspruch die Restaurierungskosten i.H.v. 50,- € gem. § 818 III BGB als Entreicherung abzuziehen. Es handelte sich um ein freiwilliges Vermögensopfer des K, welches der Briefmarke zugutekam und damit um eine Verwendung. Diese war notwendig i.S.d. § 994 I S. 1 BGB, weil anderenfalls Schimmelbildung gedroht hätte. Selbst wenn man lediglich von der Nützlichkeit dieser Verwendung ausgehen sollte, wäre diese gem. § 996 I BGB ersatzfähig, da K gutgläubig und unverklagt war. Vor der Genehmigung hätte K diesen Verwendungsersatzanspruch gegen den Herausgabeanspruch als Zurückbehaltungsrecht gem. §§ 1000, 994 I S. 1 BGB bzw. § 996 BGB geltend machen können.

Nach erfolgter Genehmigung muss dieser Ersatzanspruch als Entreicherung beim Anspruch aus § 816 I S. 1 BGB abgezogen werden, da es sich hierbei um einen **Rechtsfortwirkungsanspruch** zu § 985 BGB handelt.

Ergebnis: M kann von K daher die Herausgabe des Erlöses in Höhe von 1.150,- € verlangen.

Frage zu Teil II: Hat V gegen D einen durchsetzbaren Anspruch i.H.v. 1.500,- €?

A) Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 I S. 1 BGB

Wären V und D Gesamtschuldner, so würde sich der in § 426 I S. 1 BGB geregelte Freistellungsanspruch nach Zahlung eines Gesamtschuldners an den Gläubiger in einen Ausgleichsanspruch umwandeln. Dies lässt sich dem Wortlaut des § 426 I S. 1 BGB zwar nicht eindeutig entnehmen, ist aber seit Jahrzehnten gefestigte Rechtsprechung und allgemeine Meinung.

Vorliegend hat V zwar nicht an K „gezahlt“, aber gegen die Forderung des K mit seinem fälligen Anspruch auf Zahlung der Miete aufgerechnet. Dieses Erfüllungssurrogat wird der Zahlung aber gleichgestellt, wie sich § 422 I S. 2 BGB a.E. entnehmen lässt.

I. Gesamtschuld zwischen V und D gem. § 840 I BGB

V und D wären gem. § 840 I BGB Gesamtschuldner kraft Gesetzes, wenn beide gegenüber K (zumindest auch) deliktisch haften würden.

1. D haftet gegenüber K aus vorsätzlicher Sachbeschädigung gem. § 823 I, II BGB, § 303 StGB bzw. gem. § 826 BGB auf Schadensersatz.

2. V selbst ist wegen der Verletzung einer Schutzpflicht aus §§ 280 I, 241 II, 535 BGB zum Schadensersatz verpflichtet, da er aufgrund der Absprache mit K verpflichtet war, die Türe abzusperrern. Daher war sein Unterlassen pflichtwidrig und haftungsausfüllend kausal für den Schaden. Daneben stellt dieses pflichtwidrige Unterlassen eine deliktische Handlung i.S.d. § 823 I BGB dar, die haftungsbegründend kausal für die Eigentumsverletzung des K war. Das Dazwischentreten des D führte nicht zur Unterbrechung des Kausalverlaufs, da sich gerade das rechtlich missbilligte Risiko des Nichtabsperrerns in der konkreten Rechtsgutverletzung durch den Einbruch realisiert hat (Lehre vom Schutzzweck der Norm). Die rechtswidrige und schuldhaftige Rechtsgutverletzung war haftungsausfüllend kausal für den Schaden des K.

Ergebnis: V und D sind daher kraft Gesetzes gem. § 840 I BGB Gesamtschuldner.

II. Höhe des Anspruchs

Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist (§ 426 I S. 1 BGB). In Fällen der gesamtschuldnerischen Haftung auf Schadensersatz ist für die Höhe des Regressanspruchs im Innenverhältnis auf den jeweiligen Verursachungsbeitrag der gesamtschuldnerisch haftenden Schädiger abzustellen.

Der BGH zieht hierbei den Rechtsgedanken des § 254 BGB heran. Unmittelbar passt die Vorschrift nicht, da sie an sich auf den Verursachungsbeitrag des Verletzten abstellt, also auf das Verhältnis Geschädigter und Schädiger. Die Analogie rechtfertigt sich jedoch dadurch, dass hier wie im unmittelbaren Anwendungsfall des § 254 BGB mehrere Personen für einen Schaden verantwortlich sind. Es geht also letztlich darum, die Schadensquoten nach dem Ausmaß der Mitverantwortlichkeit zu bestimmen. Genau dies ist der Sinn und Zweck des § 254 BGB, sodass eine vergleichbare Interessenlage gegeben ist. Da D vorsätzlich gehandelt hat, tritt der fahrlässige Verursachungsbeitrag des V komplett zurück, sodass von einer 100%igen Verantwortlichkeit des D gegenüber V im Innenverhältnis auszugehen ist.

III. Einrede der Verjährung, § 214 I BGB

Aufgrund des Bearbeitervermerks ist davon auszugehen, dass D alle ihm zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel nutzen wird. Evtl. kann sich D auf die Einrede der Verjährung gem. § 214 I BGB berufen.

Der selbstständige Ausgleichsanspruch aus § 426 I S. 1 BGB unterliegt nach gefestigter Rechtsprechung des BGH der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. Die Frist gemäß § 199 I BGB beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Nach ebenfalls gefestigter Rechtsprechung des BGH entsteht der Ausgleichsanspruch aus § 426 I BGB bereits in dem Augenblick, in dem die mehreren Ersatzpflichtigen dem Geschädigten ersatzpflichtig werden, d.h. mit der Entstehung der Gesamtschuld im Außenverhältnis. Er besteht zunächst als Mitwirkungs- und Befreiungsanspruch und wandelt sich nach Befriedigung des Gläubigers in einen Zahlungsanspruch um. Unabhängig von seiner Ausprägung als Mitwirkungs-, Befreiungs- oder Zahlungsanspruch handelt es sich um einen **einheitlichen Anspruch**, der einer **einheitlichen Verjährung** unterliegt und mit der Begründung der Gesamtschuld entstanden ist. Die Zahlung des Ausgleichsberechtigten an den Gläubiger ist daher keine Voraussetzung des Ausgleichsanspruchs. Es entsteht dadurch nämlich **kein neuer Anspruch**, er muss nur in anderer Form erfüllt werden.

Damit begann die Verjährung Ende 2013 zu laufen, sodass ab 01.01.2017 Verjährung eingetreten war. Die rechtskräftige Verurteilung des D im Prozess mit K ändert daran nichts, da diese gem. § 425 II BGB a.E. nur Einzelwirkung, hat.

Ergebnis: Der Anspruch des V aus § 426 I S. 1 BGB ist daher wegen § 214 I BGB nicht durchsetzbar.

B) Anspruch des V gegen D aus § 823 I, II BGB, § 303 StGB i.V.m. § 426 II S. 1 BGB

1. Mit der Zahlung des V an K ging der Anspruch des K gegen D aus § 823 I, II BGB, § 303 StGB auf V in Höhe der Ausgleichsforderung nach § 426 I S. 1 BGB, d.h. zu 100 % auf den V über.

2. Diesem Anspruch kann D nicht die Einrede der Verjährung gem. §§ 412, 401, 214 I BGB entgegenhalten, da für diesen inzwischen titulierten Anspruch eine 30-jährige Verjährungsfrist läuft, § 197 I Nr. 3 BGB.

Ergebnis: V kann von D gem. § 823 I, II BGB, § 303 StGB bzw. § 826 BGB i.V.m. § 426 II S. 1 BGB die Zahlung von 1.500,- € verlangen.